

# Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020-00-039



## **Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wetter (Hessen)**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Mitglieder des Magistrats</b>	
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	3
§ 3 Treupflicht	3
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
<b>II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister</b>	
§ 6 Einberufen der Sitzungen	4
§ 7 Vorsitz und Stellvertretung	5
§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten	5
<b>III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge</b>	
§ 9 Vorlagen der Verwaltung	5
§ 10 Anträge	6
<b>IV. Sitzungen des Magistrats</b>	
§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Beratung und Abstimmung	6
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 14 Niederschrift	7
<b>V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien</b>	
§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis	8
<b>VI. Mitwirkung anderer Gremien</b>	
§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates	8
§ 17 Mitwirkung von Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen	8
§ 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	8
§ 19 Kommissionen	9
<b>VII. Schlussvorschriften</b>	
§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung	9
§ 21 Inkrafttreten	9

Der Magistrat der Stadt Wetter (Hessen) hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 16. September 2024 folgende Geschäftsordnung gegeben:

## I. Mitglieder des Magistrats

### § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### § 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrats haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Die Mitglieder des Magistrats haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### § 3 Treupflicht

- (1) Mitglieder des Magistrats sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt Wetter (Hessen). Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Magistrat.

### § 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen

Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

## **II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister**

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig, mindestens vierzehntägig, zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Montag, 18:30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Magistratsmitglieder schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Mitglieder des Magistrats, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Magistratsmitglieder. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrats anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu Tagesordnungspunkten hinzuziehen, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben. Auf Beschluss des Magistrats können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 7 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die erste Stadträtin oder der erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die erste Stadträtin oder der erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder des Magistrats die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

## **§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Magistratsmitgliedern nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Mitglieder des Magistrats erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.
- (3) In Personalangelegenheiten ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

## **III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge**

### **§ 9 Vorlagen der Verwaltung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung grundsätzlich in elektronischer Form vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einem Mitglied des Magistrats aus dessen Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Mitgliedern des Magistrats herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind dem Vorzimmer des Bürgermeisters spätestens am Tag vor der Ladung zur Sitzung (§ 6 Abs. 4) einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die in der Ladung nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung der Stadt Wetter (Hessen) festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.

## **§ 10 Anträge**

- (1) Jedes Magistratsmitglied, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.  
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

## **IV. Sitzungen des Magistrats**

### **§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

### **§ 12 Beratung und Abstimmung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

### **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats. Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

### **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält:
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Angabe der Anwesenden,
  - verhandelte Gegenstände,
  - Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen,
  - vollzogene Wahlen mit den Wahlergebnissen.

Jedes Magistratsmitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Magistratsmitglieder oder städtische Bedienstete gewählt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Magistratsmitglied zuvor vereinbart wurde.
- (4) Die Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.  
Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

## **V. Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen der städtischen Gremien**

### **§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

## **VI. Mitwirkung anderer Gremien**

### **§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates**

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

### **§ 17 Mitwirkung von Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen**

- (1) Der Magistrat soll Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, hören.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

### **§ 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.



## **§ 19 Kommissionen**

- (1) Der Magistrat kann nach Maßgabe besonderer Beschlüsse Kommissionen bilden.
- (2) Für die Sitzungen der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 20 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 16. September 2024

Sven Schmidt-Mankel  
Bürgermeister

